

Einfache Anfrage Dudli-Oberbüren vom 6. Juli 2015

## **Strafrechtliche Situation von illegal anwesenden Drogenhändlern**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 10. November 2015

Bruno Dudli-Oberbüren stellt in seiner Einfachen Anfrage vom 6. Juli 2015 Fragen zur straf- und ausländerrechtlichen Behandlung von in der Schweiz illegal anwesenden Betäubungsmittel-Kleinhändlern.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Bei der vom Fragesteller angesprochenen «Aktion Ameise» handelt es sich um polizeiliche Festnahmen und Verzeigungen von so genannten «Kügelidealern», die als Betäubungsmittel-Kleinhändler auf der untersten Verteilerebene stehen und keine erkennbare Zugehörigkeit zu einer Verkaufsorganisation aufweisen. Die Mengen der oftmals von (abgewiesenen) Asylbewerbern gehandelten «harten Drogen» sind vergleichsweise gering und liegen je Gassen-Kügel in der Regel zwischen 1 bis 5 Gramm Kokaingemisch mit einem Reinheitsgehalt von höchstens 20 bis 25 Prozent. Für die strafrechtliche Beurteilung von Kügelihändlern hat die Staatsanwaltschaft im Mai 2014 interne Richtlinien erlassen, die es den zuständigen Staatsanwälten in diesem Bereich ermöglichen, innert Tagen rasch und einheitlich Schnellverfahren durchzuführen. Soweit diese Kügelihändler über kein Aufenthaltsrecht in der Schweiz verfügen, ordnet das Migrationsamt gestützt auf das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (SR 142.20; abgekürzt AuG) die zur Entfernung erforderlichen ausländerrechtlichen Massnahmen an.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Nachdem der Betäubungsmittel-Kleinhandel nach Art. 19 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (SR 812.121) ein Vergehen darstellt, werden Kügelihändler bei einer Ersttat in der Regel mit Geldstrafen sanktioniert. Diese werden bei Ersttätern gestützt auf Art. 42 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0) bedingt ausgesprochen, weil die Strafandrohung erfahrungsgemäss ausreicht, diese Tätergruppe von der Begehung weiterer Delikte abzuhalten. Freiheitsstrafen kommen grundsätzlich dann in Betracht, wenn beispielsweise eine einschlägige (Vor-)Geldstrafe wirkungslos blieb oder während laufender Probezeit wieder delinquent wurde.

Soweit die Rückführung ins Herkunftsland möglich ist, werden abgewiesene Asylbewerber, die als Kügelihändler strafrechtlich in Erscheinung traten, vom Migrationsamt gestützt auf Art. 76 AuG bereits auf den Zeitpunkt der Entlassung aus der Untersuchungshaft sofort ausgeschafft. Dabei erfolgt die Ausschaffung bei illegal anwesenden Drittstaatsangehörigen mit der gleichzeitigen Wegweisung nach Art. 64 AuG. Bei Personen, die sich in einem hängigen Asylverfahren befinden und weder sofort weggewiesen noch ausgeschafft werden können, verfügt das Migrationsamt die Ein- bzw. Ausgrenzung nach Art. 74 AuG. Diese Personen dürfen diesfalls ein bestimmtes Gebiet, beispielsweise das Gebiet, in dem sie Drogen gehandelt haben, nicht mehr betreten. Ausserkantonale wohnhafte Asylsuchende wird das Betreten des Kantons St.Gallen verboten.

2. Die Staatsanwaltschaft führt keine Statistik zur strafrechtlichen Situation von ausländischen Betäubungsmittel-Kleinhändlern ohne Aufenthaltsrecht in der Schweiz, weil sie Straftaten nur nach Tatbeständen erfasst und deshalb keine weitergehenden Unterscheidungen betref-

gend Anwesenheitsrecht, Nationalität oder Unterscheidung Erst-/Wiederholungstäter möglich sind. Auch bestehen diesbezüglich weder polizeiliche Auswertungen noch verfügt das Bundesamt für Statistik über entsprechende Statistiken.

3. Die Mitarbeitenden der Kantonspolizei sind dem Gesetz verpflichtet, arbeiten professionell und halten die Gewaltentrennung ein. Die von den zuständigen Straf- und Migrationsbehörden getroffenen Massnahmen und Entscheide werden respektiert.
4. Die in der Antwort auf Frage 1 geschilderten ausländerrechtlichen (Zwangs-)Massnahmen der Wegweisung, Ausschaffung und Ein- bzw. Ausgrenzung haben sich bewährt. Weitergehende Massnahmen sind derzeit weder nötig noch geplant, zumal die Zusammenarbeit zwischen der Kantonspolizei, der Staatsanwaltschaft und dem Migrationsamt im Hinblick auf die rasche Entfernung illegal Anwesender reibungslos verläuft.